

Das erste Protokoll der Hafnermeister von Steckborn als sie vom Magistrat dasselbst Zunftfreiheit erhielten (zirka 1700)

Autor(en): **G.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Altertumskunde : Neue Folge = Indicateur d'antiquités suisses : Nouvelle série**

Band (Jahr): **15 (1913)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das erste Protokoll der Hafnermeister von Steckborn als sie vom Magistrat daselbst Zunftfreiheit erhielten. Zirka 1700.

Eine löbliche Zunft der Meisterschaft der Hafneren allhier hat vom löblichen Magistraht allhier die Freiheit erlangt. Gott der Herr gebe zur Vollführung dessen sein Segen. Wann jedoch die Hafner-Profession nicht eine der geringsten ist, weilen Gott, der Schöpfer aller Dingen, der Himmel und Erden erschaffen hat, der Erste gewesen, der aus Erden ein Menschen erschaffen und mit einer vernünftigen Seele begabet, diß ist mit villen Zeugnissen heiliger Schrift bestätigt, wie Jesayas sagt: „Wir sind Thon, du Herr bist unser Töpfer.“ Die Erde ist zwar verächtlich anzusehen, allein sie hat ihre Schätze verborgen. So, wan sie von den Künstlern nach ihrer Wissenschaft in Erfindung, was daraus kann gemacht werden, zu Verwunderung viller vernünftigen Menschen, die es mit Verstand betrachten; als wünsche ich, daß diese Zusammenkunft geschehe, jetzt und in künftigen Zeiten in Liebe, Fried und Einigkeit ein Anderen in Treuen zu dienen wo es nöthig ist. Gott der Herr lasse das Glück blühen wie eine Rosen, der Segen falle vom Himmel wie ein Thau.

G. K.

Blitzschaden im Schloss Unterwalden zu Bellenz 1708.

Chronist *Johann Lorenz Bünti* von Stans hinterließ in einem Sammelband unter anderm auch folgende Aufzeichnung:

„Anno 1708 uf sambstag den 18ten Augsten abend nachts bei 11 uhren hat der stral oder hochgewitter in das zeüghus oder in die kriegskammer des Unterwaldner schloßes zue Bellentz geschlagen, dardurch nit allein 4 oder mehr fäblein bulfer, sonder auch einen schönen vorrat von vil kuglen, bleÿ, bis in 40 musqueten, halbarten, patrontaschen, binden, vil laden oder brätter, so neben vilen anderen sachen vorhanden ware, alles verbrent oder zue grund gerichtet, zuemalen der große schloßturn, so zue oberist die muren noch 18 schuo dick, glichsamb gänzlich ruiniert und versprängt, des castelan Rothen behusung meistens verstört, das stuck, so zue oberist uf disem turn gestanden, ist in 2 teil zerbrochen. Was unden im schloß gesein, wurd alles verdöckt. Durch guote anstalt hrn. comißari Betscharts von Schwytz ist das Feür entlich annoch gelöscht und damit der schloßknächten wohnung und teils des castelanan [wohnung] annoch errettet worden. Das volk oder die einwohner des schloßes sind ganz wunderbarlicher weys ohnbeschädiget und bei dem läben erhalten worden. Sonsten hat der stral 2 tag zuevor auch in den kleinen turn geschlagen, item hernach ein sänn uf einer alp in der hütten erstöckt und den 13. herpstmonat auch zue Bellentz in zwo kirchen geschlagen.“

„Diseres schloß, genamnt Rappenstein, ist von Minen Gnädigen Herren zue Underwalden nit dem kernwald widerum uferbauwen worden, hat aber uber fünftausent guldi gekostet, so uß dem landsöckel hat müößen bezahlt werden.“

Original im Besitze des Historischen Vereins von Nidwalden. Für die Baugeschichte dieses Schlosses siehe Rahn-Pometta, Monumenti artistici del medio evo nel cantone Ticino. Bellinzona 1894, pag. 45—52.

Ergänzungsweise sei noch beigefügt, was der nämliche Chronist Bünti ferner über das Schloß unter den Nachrichten über den zweiten Villmergerkrieg meldet: „Unser schloß Rappenstein zue Bellentz ist in zeit des kriegs (von 1712) mit mäl, käs und dergleichen victualien uf allen notfal versehen worden, us dem land aber hat man kein volk oder besatzung dahin geschickt. Urÿ hat ganz schläferig zue diser sach getan.“

E. Wymann.